

Schul- und Hausordnung

Bezirksschule Windisch

Ausgabe 2006

Die Formen Schüler, Lehrer etc. haben immer für beide Geschlechter Geltung.

Schul- und Hausordnung der Bezirksschule Windisch

Gültigkeit

Die kantonale Verordnung gilt für alle Stufen und Klassen der Volksschule. Die Schul- und Hausordnung der Bezirksschule Windisch gilt für alle Schüler dieser Schule.

1. **Klasseneinteilung**

Beim Eintritt in die Bezirksschule und bei Mutationen werden die Schüler durch die Schulhausleitung in die entsprechenden Klassen eingeteilt.

2. **Probezeit**

Alle neu eintretenden Schüler haben eine Probezeit zu bestehen. Diese dauert in der Regel bis zum nächsten Zeugnistern, mindestens aber ein Semester (Promotionsordnung § 24).

3. **Zeugnisse**

Am Ende der Semester werden Zeugnisse ausgestellt. Für Aufnahme oder Abweisung sowie für Beförderungen und Rückversetzungen gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung.

4. **Schulaustritt**

Die Zugehörigkeit zur Schule erlischt

- a) mit der Übergabe des Abschluss- oder Austrittszeugnisses bei der Zensurfeier.
- b) mit dem Übertritt an eine andere Schule.

5. **Elternverantwortung**

Die Eltern tragen die Verantwortung in der Erziehung ihrer Kinder und pflegen den Kontakt zur Schule. Sie haben das Recht, jederzeit Schulbesuche zu machen.

6. **Hausrecht**

In Schulgebäuden und auf dem Schulareal übt die Schulhausleitung im Rahmen ihrer Befugnisse das Hausrecht aus.

7. **Ordnung**

Die Schüler halten Ordnung in den Gebäuden und auf dem gesamten Schulareal und tragen Sorge zu Mobiliar und Schulmaterial. Für verursachte Schäden sind die Eltern haftbar. Beschädigte Lehrmittel werden nach Weisung des Departements für BKS zu folgenden Ansätzen verrechnet:

Neu	100 %
1 Jahr alt	60 %
2 Jahre alt	30 %

8. **Lichthof**

Die Brüstung zum Lichthof darf nicht bestiegen werden. Das Herunterrutschen auf dem Treppengeländer und das Werfen von Gegenständen in den Innenhof sind untersagt.

9. **Präsenz, Drogen, Waffen**

Während der Schulzeit (inkl. Zwischenstunden) ist es nicht gestattet, sich ohne Erlaubnis eines Lehrers vom Schulareal zu entfernen. Auf dem gesamten Schulareal ist der Besitz und Konsum von Sucht- und Betäubungsmitteln (Alkohol, Nikotin, usw.) untersagt. Dasselbe gilt für sämtliche Schulanlässe, also auch für Schulausflüge und Schullager (Verordnung über die Volksschule).

Der Genuss von Sucht- und Betäubungsmitteln kann den Ausschluss von der Schule nach sich ziehen.

Das Tragen und Benutzen von Waffen und Knallkörpern aller Art, auch Spielzeugwaffen und Attrappen, ist verboten.

10. **Schulbetrieb**

Unterrichtsbeginn:

Wenn es läutet, betreten die Schüler das Schulzimmer und bereiten sich auf den Unterricht vor.

Lehrerabsenz:

Kommt der Fachlehrer ohne besondere Mitteilung nicht, arbeiten die Schüler. Nach einer Viertelstunde meldet sich der Klassenchef bei der Schulhausleitung.

Turnhallen:

Das Üben in Turnhallen und im Lehrschwimmbecken ist nur erlaubt, wenn die Lehrkraft anwesend ist oder eine entsprechende Bewilligung erteilt wurde.

Eingangshalle:

Die Eingangshalle darf ohne andere Abmachung erst 10 Min. vor Schulbeginn betreten werden.

Schulende:

Spätestens 15 Minuten nach Schulschluss müssen die Schüler das Schulareal verlassen.

Schulzimmer:

Die Schulzimmer und der Vorraum des Singsaales sind während der Pausen zu verlassen.

Pausen:

Mit Ausnahme der 5-Minuten-Pausen sind Pausen draussen zu verbringen. Bei Regen können sie im Parterre des Schulhauses verbracht werden (Entscheid der Pausenaufsicht).

Auf den Pausenplätzen und den Rasenflächen ist das Spielen während der Pausen gestattet. Dabei ist auf Passanten und Mitschüler Rücksicht zu nehmen.

Das Schneeballwerfen gegen Personen und Gebäude ist verboten.

Zwischenstunden:

Lärmen und Umherrennen ist im ganzen Schulgebäude untersagt.

Während Zwischen- und Ausfallstunden sind der Aufenthaltsraum und die Arbeitsnischen zu benutzen. Stille Arbeit ist auch auf den Pausenplätzen möglich.

Mit Erlaubnis der Turnlehrer darf auf den Turnanlagen trainiert werden.

11. **Schulbesuch**

Die Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet. Sie haben ihre Schularbeiten auszuführen und die Anweisungen der Lehrkräfte zu befolgen.

12. **Essen und Trinken**

Essen und Trinken sowie Kaugummikauen sind in allen Schulgebäuden untersagt (auch Singsaal und Turnhallen).

Auswärtige Schüler, die über Mittag im Schulhaus bleiben wollen, dürfen dies auf schriftliches Gesuch. Für die Mittagsverpflegung steht ihnen der Aufenthaltsraum zur Verfügung.

13. **Natels, Musikgeräte, Rollerblades**

Natels, Musikgeräte und Kopfhörer müssen im Schulhaus ausgeschaltet und versorgt sein. Bei einem Verstoß gegen diese Anordnung wird das Gerät von den Lehrern eingezogen und kann in Begleitung der Eltern bei einem Lehrer wieder abgeholt werden.

Rollerblades und Microscooter dürfen im Schulhaus nicht benutzt werden und müssen im Gebäude getragen werden.

14. **Schulanlässe**
Für Anlässe, die durch Lehrer durchgeführt werden, ist die Schule für Bewilligung und Aufsicht verantwortlich.
15. **Ausserschulische Veranstaltungen**
Der Besuch von ausserschulischen Veranstaltungen sowie die Mitwirkung in Vereinen und Organisationen liegt in der Verantwortung der Eltern.
16. **Wahlfächer**
Wahlfächer (auch Schulsport) sind regelmässig zu besuchen. Die Anmeldung ist für das Schuljahr oder die Kursdauer verpflichtend.
Auf begründetes, schriftliches Gesuch hin können Schüler vorzeitig auf Semesterende aus einem Wahlfach entlassen werden. Die Entscheidung liegt bei der Lehrerkonferenz.
17. **Dispensationen**
Für Dispensationen ist die Schulleitung zuständig.
18. **Absenzen**
Als Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben vom Unterricht gelten:
- Krankheit oder Arzttermin
- Todesfall eines nahen Verwandten
- Eine unvorhergesehene Absenz ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu entschuldigen und von den Eltern zu beglaubigen. Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, sofern die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit länger als zwei Wochen dauert.
- Absenzenkontrolle:
Als Absenz gilt eine versäumte Unterrichtsstunde oder ein Schulhalbtage. Die Schüler tragen ihre Absenzen in das Kontrollblatt ein. Dieses gilt nach dem Visum des Klassenlehrers als Beleg für die Fachlehrer. Alle Absenzen ohne ausreichende Begründung werden der Schulleitung gemeldet.
19. **Urlaub**
Für eine voraussehbare Absenz von einem Tag muss dem Klassenlehrer spätestens eine Woche vorher ein schriftliches Gesuch eingereicht werden. Das Absenzenblatt muss allen betroffenen Lehrern im Voraus vorgelegt werden. Der versäumte Lernstoff und die Hausaufgaben sind aufzuarbeiten.
- Die Schulhausleitung kann Urlaub bis zu zwei Tagen bewilligen. Für Urlaub, der länger als zwei Tage dauert, ist die Schulleitung zuständig. Urlaubsgesuche mit Begründung müssen schriftlich vorliegen.
Das Missachten einer ablehnenden Verfügung kann bestraft werden.
- Die Urlaubsregelung gilt auch für besondere Feiertage von Religionsgemeinschaften.
20. **§38**
Auf schriftliches Ersuchen der Eltern haben die Schüler Anspruch auf vier freie Schulhalbtage pro Jahr, einen pro Quartal (§ 38 des Schulgesetzes). Der freie Schulhalbtage muss 3 Tage im Voraus angemeldet werden. Das Absenzenblatt muss allen betroffenen Lehrpersonen im Voraus vorgelegt werden.

21. **Schnupperlehren**
Gesuche für Schnupperlehren sind rechtzeitig dem Klassenlehrer zuhänden der Schulhausleitung einzureichen. Ein Urlaub bis höchstens 5 Tage wird nur bewilligt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine Schnupperlehre während der Ferienzeit nicht möglich ist. Die Bestätigung des Betriebes oder der Berufsberatung muss vorliegen. Die Schüler sind verpflichtet, den verpassten Lernstoff und die Hausaufgaben aufzuarbeiten.
22. **Unfälle / Regelung**
Auch Schulunfälle müssen der privaten Krankenkasse gemeldet werden. Die „Mobiliar Versicherungen und Vorsorge“ wird Auslagen übernehmen, welche in der Grundversicherung der Krankenkasse nicht oder nur teilweise eingeschlossen sind. In diesem Fall können die Eltern diese nicht gedeckten Kosten über das Schulsekretariat bei der obgenannten Versicherungsgesellschaft geltend machen.
23. **Velo- und Mofabenützung**
Die Verkehrsregeln sind zu befolgen. Das Sekretariat der Bezirksschule erteilt die Bewilligung zur Benützung von Velos und Mofas. Velos und Mofas sind in den zugeteilten Ständern oder auf den zugewiesenen Standplätzen zu parkieren. In Ausnahmefällen kann ein Lehrer die Velobenützung gestatten. Auf dem Schulweg wird das Tragen von Velohelmen empfohlen. Auf Schulausflügen mit dem Velo ist das Tragen eines Helmes obligatorisch.
24. **Diebstahl**
Geldbeträge oder Wertgegenstände sollen nicht in Mappen oder unbeaufsichtigt deponierten Kleidungsstücken aufbewahrt werden. Für entwendetes Eigentum übernimmt die Schule keine Haftung. Wertgegenstände können während den Turnstunden zentral deponiert werden.
25. **Fundgegenstände**
Fundgegenstände können dem Hauswart abgegeben werden. Wer etwas vermisst, meldet sich beim entsprechenden Hauswart.
26. **Mitteilungen**
Informationen werden im Anschlagkasten bekanntgegeben. Mitteilungen der Schüler bedürfen der Bewilligung durch die Schulhausleitung.
27. **Organisatorisches**
Adressänderungen sind dem Klassenlehrer zuhänden der Schulhausleitung schriftlich mitzuteilen.

Schülerausweis:

Die Schüler erhalten beim Eintritt in die Schule den Schülerausweis. Pro Schuljahr wird eine Kontrollmarke abgegeben. Bei Verlust des Schülerausweises kann mit begründetem Gesuch und einem Passfoto auf dem Sekretariat der Bezirksschule ein neuer Ausweis bezogen werden. Dieser wird gegen den Betrag von Fr. 5.- ausgestellt.

Schülerakten:

Im Sekretariat der Bezirksschule werden die Personalakten und Arztkarten der Schüler aufbewahrt.

Die Impfkarten werden zu Hause aufbewahrt und sind für Impfaktionen in die Schule mitzubringen.

Die Zeugnisse befinden sich beim Klassenlehrer.

28. **Disziplinar massnahmen**
Schüler, die gegen die Bestimmungen der Schulordnung verstossen, können durch die Lehrerschaft oder die Schulleitung disziplinarisch bestraft werden.
29. **Rechtsmittel**
Schüler haben das Recht, in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Anliegen und Problemen von den Lehrern angehört zu werden.
30. **Eltern - Lehrer - Kontakt**
Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den Lehrkräften zu besprechen. Kommt keine Einigung zustande, können sie sich dem Dienstweg folgend an die Schulhausleitung, die Schulleitung, die Schulpflege und schliesslich an das Inspektorat wenden. Die Eltern haben Anspruch auf eine Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsicht in die betreffenden Akten.
31. **Beschwerderecht**
Beschwerde gegen Entscheide der Lehrkräfte und der Schulhausleitung ist an die Schulleitung zu richten. Beschwerde gegen Entscheide der Schulleitung ist an die Schulpflege zu richten. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.
32. **Schlussbestimmungen**
Diese Schul- und Hausordnung kann jederzeit geändert werden. Die Lehrerkonferenz der Bezirksschule hat ein Antragsrecht auf Änderung, Abschaffung oder Neueinführung einzelner Paragraphen oder der gesamten Schul- und Hausordnung.

Diese Schul- und Hausordnung ersetzt diejenige vom 1. August 2003.
Sie tritt am 14. August 2006 in Kraft.

Windisch, 13. Juli 2006

Tino Lüscher
Schulhausleitung Bezirksschule

Martin De Boni
Schulleitung Windisch

Wir bestätigen, die Schul- und Hausordnung der Bezirksschule Windisch vom 14. 08. 2006 erhalten und eingesehen zu haben.

Name des Schülers / der Schülerin	
Klasse	
KlassenlehrerIn	
Datum	
Unterschrift der gesetzlichen Vertreter	

-----bitte abtrennen und ausgefüllt dem Klassenlehrer abgeben-----

Wir bestätigen, die Schul- und Hausordnung der Bezirksschule Windisch vom 14. 08. 2006 erhalten und eingesehen zu haben.

Name des Schülers / der Schülerin	
Klasse	
KlassenlehrerIn	
Datum	
Unterschrift der gesetzlichen Vertreter	